

V E R O R D N U N G

**ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE
KINDERBETREUUNG
DER GEMEINDE MUTTENZ**

vom 11. September 2024

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
A	Allgemeine Bestimmungen zu den Betreuungsgutscheinen	3
§ 1	Antrag auf Betreuungsgutscheine	3
§ 2	Quellenbesteuerung	3
§ 3	Auszahlung der Betreuungsgutscheine	3
§ 4	Änderung der Verhältnisse	4
B	Berechnung der Betreuungsgutscheine	4
§ 5	Leistungseinheiten der Betreuungsangebote	4
§ 6	Berechnung der Betreuungsgutscheine	4
§ 7	Kinder mit besonderen Bedürfnissen	5
C	Kindertagesstätten	5
§ 8	Anspruchsberechtigung	5
§ 9	Referenzkosten	5
§ 10	Definition der subventionierten Leistungen	5
D	Tagesfamilien	6
§ 11	Anspruchsberechtigung	6
§ 12	Referenzkosten	6
§ 13	Definition der subventionierten Leistungen	6
E	Schulergänzende Betreuung	6
§ 14	Anspruchsberechtigung	6
§ 15	Referenzkosten	7
§ 16	Definition der subventionierten Leistungen	7
§ 17	Betreuungsstunden pro Modul	7
F	Schlussbestimmungen	7
§ 18	Aufhebung von Recht	7
§ 19	Inkrafttreten	7
	Anhang 1	9
	Anhang 2	10

Der Gemeinderat von Muttenz, in Ausführung von § 6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Mai 2015 (FEB-Gesetz, SGS 852), gestützt auf § 21 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Muttenz vom 13. Juni 2024 (FEB-Reglement, Nr. 15.250), beschliesst:

A Allgemeine Bestimmungen zu den Betreuungsgutscheinen

§ 1 Antrag auf Betreuungsgutscheine

- ¹ Die Erziehungsberechtigten reichen bei der Gemeinde mittels eines Formulars einen Antrag auf Betreuungsgutscheine ein.
- ² Der Antrag muss die erforderlichen Informationen enthalten, einschliesslich einer Bestätigung der Betreuungseinrichtung über Ort, Umfang und Beginn der Betreuung, den Tarif der Betreuungseinrichtung, Angaben zum Umfang der Erwerbstätigkeit, Angaben zu Arbeitgeberbeiträgen, die Steuerveranlagung sowie die Auszahlungsadresse.
- ³ Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht rückwirkend eingefordert werden.
- ⁴ Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.
- ⁵ Den Erziehungsberechtigten wird eine Verfügung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

§ 2 Quellenbesteuerung

- ¹ Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise und Lohnabrechnungen ein, sofern keine ordentliche Veranlagung vorliegt.

§ 3 Auszahlung der Betreuungsgutscheine

- ¹ Die Betreuungsgutscheine werden erstmals ab dem Monat ausgestellt, in welchem der Antrag vollständig eingereicht wurde oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.
- ² Die Betreuungsgutscheine werden monatlich nach Bezug der Leistung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.
- ³ Bei gemeindeeigenen Angeboten oder Angeboten, mit welchen die Gemeinde Muttenz direkt abrechnet, werden die Betreuungsgutscheine direkt verrechnet, d.h. von den Betreuungskosten in Abzug gebracht.
- ⁴ Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungseinrichtung nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine auf Antrag der Betreuungseinrichtung und mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten direkt an die Betreuungseinrichtung erfolgen.

§ 4 Änderung der Verhältnisse

- ¹ Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, der massgebenden Berechnungsgrundlage um mehr als +/- 20 %, des Betreuungsumfangs, die Geburt eines Kindes, die Trennung oder Scheidung, die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Muttenz innert 30 Tagen nach der Änderung der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung Muttenz melden.
- ² Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 20 %, so wird die massgebende Berechnungsgrundlage aufgrund der aktuellen Verhältnisse neu berechnet. Die an die neue Berechnungsgrundlage angepassten Betreuungsgutscheine gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.
- ³ Weicht die Neuberechnung um weniger als 20 % von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, wird auf diese Steuerveranlagung abgestellt.
- ⁴ Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung um mehr als 20 % gegenüber der Neuberechnung auf, werden die Betreuungsgutscheine rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen.
- ⁵ Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten später als 30 Tage nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten Betreuungsgutscheine höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, wird die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert.

B Berechnung der Betreuungsgutscheine

§ 5 Leistungseinheiten der Betreuungsangebote

- ¹ Die Leistungseinheiten der Betreuungsangebote werden in Betreuungsmodulen definiert. Die Länge der einzelnen Module ist in dieser Verordnung unter der jeweiligen Betreuungsform festgelegt.

§ 6 Berechnung der Betreuungsgutscheine

- ¹ Die Berechnung der Betreuungsgutscheine erfolgt auf Basis der massgebenden Berechnungsgrundlage gemäss § 10 des FEB-Reglements.
- ² Die Beiträge pro Betreuungsmodul werden berechnet aus den Beiträgen pro Stunde multipliziert mit der Anzahl Stunden pro Betreuungsmodul.
- ³ Die maximalen Beiträge orientieren sich an den durchschnittlichen Kosten der Betreuungsangebote in der Gemeinde Muttenz. Die maximalen Beiträge sind in dieser Verordnung unter der jeweiligen Betreuungsform aufgeführt.
- ⁴ Beiträge von Arbeitgebenden an die Kinderbetreuung gemäss § 11 Abs. 3 des FEB-Reglements werden zu 50 % bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine berücksichtigt.

- ⁵ Bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine werden die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten (Selbstbehalt) gemäss § 11 Abs. 4 des FEB-Reglements von CHF 2.00 pro Betreuungsstunde sowie der Arbeitgeberbeitrag von den Betreuungskosten abgezogen. Die Betreuungsgutscheine decken höchstens den sich daraus ergebenden Restbetrag.

§ 7 Kinder mit besonderen Bedürfnissen

- ¹ Für die individuelle Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen gemäss § 12 des FEB-Reglements kann die Gemeinde einen einkommensunabhängigen Beitrag in der Höhe von maximal CHF 60.00 pro Betreuungstag gewähren.
- ² Der Beitrag für Kinder mit besonderen Bedürfnissen wird ausbezahlt, wenn die Betreuungseinrichtung effektiv einen Sonderaufwand nachweist.

C Kindertagesstätten

§ 8 Anspruchsberechtigung

- ¹ Anspruchsberechtigt sind Kinder ab drei Monaten bis zum Abschluss der Primarstufe.
- ² Die Gemeinde leistet Beiträge für die Betreuung in gemeindeeigenen Betreuungsangeboten sowie in Betreuungsangeboten, welche durch Dritte betrieben werden.

§ 9 Referenzkosten

- ¹ Die Referenzkosten betragen für Kinder unter 18 Monaten CHF 13.50 pro Betreuungsstunde und für Kinder über 18 Monate bis zum Eintritt in den Kindergarten CHF 11.50 pro Betreuungsstunde.
- ² Die Referenzkosten für Kinder im Primarstufenbereich (Kindergarten und Primarschule) richten sich nach den Bestimmungen der schulergänzenden Betreuung gemäss § 15 dieser Verordnung.

§ 10 Definition der subventionierten Leistungen

- ¹ Es werden maximal 240 Betreuungstage pro Jahr unterstützt. Ein Betreuungstag wird mit 10 Betreuungsstunden berechnet. Der maximale Anspruch in Betreuungsstunden pro Jahr beträgt 2'400 Stunden.
- ² Bei der Betreuung in Kindertagesstätten entspricht das Betreuungsvolumen pro Tag 20 %. Eine Betreuung von fünf Tagen pro Woche entspricht einem Betreuungsvolumen von 100 %. Ein halber Tag Betreuung ohne Mittagessen entspricht 10 % Betreuungsvolumen. Ein halber Tag mit Mittagessen entspricht 15 % Betreuungsvolumen. Bei teilweiser Betreuung kann der Beitrag anteilmässig gekürzt werden. Basis ist die Betreuungsbestätigung.

- ³ Die subventionierten Leistungen für Kinder im Primarstufenbereich (Kindergarten und Primarschule) richten sich nach den Bestimmungen der schulergänzenden Betreuung gemäss § 16 dieser Verordnung.

D Tagesfamilien

§ 11 Anspruchsberechtigung

- ¹ Anspruchsberechtigt sind Kinder ab drei Monaten bis zum Abschluss der Primarstufe.
- ² Tagesfamilien müssen einer vom Kanton Basel-Landschaft anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören. Tagesfamilienorganisationen haben die Qualitätsstandards von Kibesuisse einzuhalten.

§ 12 Referenzkosten

- ¹ Die Referenzkosten betragen für Kinder unter 18 Monaten CHF 14.00 pro Betreuungsstunde und für Kinder über 18 Monate CHF 12.00 pro Betreuungsstunde.

§ 13 Definition der subventionierten Leistungen

- ¹ Es werden maximal 240 Betreuungstage pro Jahr unterstützt. Ein Betreuungstag wird mit 10 Betreuungsstunden berechnet. Der maximale Anspruch in Betreuungsstunden pro Jahr beträgt 2'400 Stunden. Bei teilweiser Betreuung kann der Beitrag anteilmässig gekürzt werden. Basis ist die Betreuungsbestätigung.
- ² Die subventionierten Leistungen für Kinder im Primarstufenbereich (Kindergarten und Primarschule) richten sich nach den Bestimmungen der schulergänzenden Betreuung gemäss § 16 dieser Verordnung.

E Schulergänzende Betreuung

§ 14 Anspruchsberechtigung

- ¹ Anspruchsberechtigt sind Kinder vom Eintritt in den Kindergarten bis zum Abschluss der Primarstufe.
- ² Die Gemeinde leistet Beiträge für die Betreuung in gemeindeeigenen Betreuungsangeboten sowie in Betreuungsangeboten, welche durch Dritte betrieben werden. Darunter fallen auch Angebote für Kinder im Primarstufenbereich (Kindergarten und Primarschule) in Kindertagesstätten.

§ 15 Referenzkosten

- ¹ Die Referenzkosten betragen CHF 11.00 pro Betreuungsstunde.

§ 16 Definition der subventionierten Leistungen

- ¹ Es werden maximal 190 Betreuungstage pro Jahr während der regulären Schulwochen und maximal 50 Betreuungstage pro Jahr während der Schulferien unterstützt.
- ² Der maximale Anspruch in Betreuungsstunden pro Jahr ergibt sich aus den definierten Betreuungsmodulen der schulergänzenden Betreuung bzw. der Ferienbetreuung multipliziert mit der Anzahl der Schultage bzw. der Anzahl der Ferienbetreuungstage pro Schuljahr. Bei teilweiser Betreuung kann der Beitrag anteilmässig gekürzt werden. Basis ist die Betreuungsbestätigung.

§ 17 Betreuungsstunden pro Modul

- ¹ Die Module sind wie folgt definiert:
- a. Frühmorgenbetreuung: 06.30 bis 08.00 Uhr (1.5 Stunden);
 - b. Mittagsbetreuung: 12.00 bis 13.30 Uhr (1.5 Stunden);
 - c. Nachmittagsbetreuung früh: 13.30 bis 15.30 Uhr (2 Stunden);
 - d. Nachmittagsbetreuung spät (lang): 15.30 bis 18.00 Uhr (2.5 Stunden);
 - e. Nachmittagsbetreuung spät (kurz): 16.15 bis 18.00 Uhr (1.75 Stunden).
- ² Die in den Bst. a und b genannten Module gelten nur für die Betreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien.
- ³ Ferienbetreuung: 08.00 bis 18.00 Uhr (10 Stunden).

F Schlussbestimmungen

§ 18 Aufhebung von Recht

- ¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Muttenz vom 27. Februar 2019 aufgehoben.

§ 19 Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

Muttenz, 11. September 2024

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin

Der Verwalter

Franziska Stadelmann

Aldo Grünblatt

Beschlossen an der GR-Sitzung vom 11. September 2024 mit GRB-Nr. 403, in Kraft ab 1. Januar 2025.

Anhang 1

Höhe der Betreuungsgutscheine

Massgebende Berechnungsgrundlage	KITA	Tagesfamilien	Schulergänzende Betreuung (SEB)
CHF 0 bis CHF 40'000	CHF 9.50	CHF 10.00	CHF 9.00
CHF 40'001 bis CHF 45'000	CHF 9.10	CHF 9.50	CHF 8.60
CHF 45'001 bis CHF 50'000	CHF 8.60	CHF 9.00	CHF 8.10
CHF 50'001 bis CHF 55'000	CHF 8.10	CHF 8.50	CHF 7.70
CHF 55'001 bis CHF 60'000	CHF 7.60	CHF 8.00	CHF 7.20
CHF 60'001 bis CHF 65'000	CHF 7.10	CHF 7.50	CHF 6.80
CHF 65'001 bis CHF 70'000	CHF 6.70	CHF 7.00	CHF 6.30
CHF 70'001 bis CHF 75'000	CHF 6.20	CHF 6.50	CHF 5.90
CHF 75'001 bis CHF 80'000	CHF 5.70	CHF 6.00	CHF 5.40
CHF 80'001 bis CHF 85'000	CHF 5.30	CHF 5.50	CHF 5.00
CHF 85'001 bis CHF 90'000	CHF 4.80	CHF 5.00	CHF 4.60
CHF 90'001 bis CHF 95'000	CHF 4.30	CHF 4.50	CHF 4.10
CHF 95'001 bis CHF 100'000	CHF 3.80	CHF 4.00	CHF 3.70
CHF 100'001 bis CHF 105'000	CHF 3.40	CHF 3.50	CHF 3.20
CHF 105'001 bis CHF 110'000	CHF 2.90	CHF 3.00	CHF 2.80
CHF 110'001 bis CHF 115'000	CHF 2.40	CHF 2.50	CHF 2.30
CHF 115'001 bis CHF 120'000	CHF 1.90	CHF 2.00	CHF 1.90
CHF 120'001 bis CHF 125'000	CHF 1.50	CHF 1.50	CHF 1.40
CHF 125'001 bis CHF 130'000	CHF 1.00	CHF 1.00	CHF 1.00

Für Babys werden zusätzlich CHF 2.00 pro Betreuungsstunde gewährt. Der zusätzliche Babytarif wird nur ausbezahlt, falls die Betreuungsinstitution effektiv einen "Babytarif" verrechnet.

Anhang 2

Zeitlicher Anspruch

Arbeitspensum des Haushalts		Maximaler Anspruch in Betreuungsstunden pro Jahr		
Paarhaushalte / feste Lebensgemeinschaft	Alleinerziehende	Kindertagesstätten / Tagesfamilien	Schulergänzende Betreuung	Ferienbetreuung (SEB)
120 %	20 %	480	285	100
130 %	30 %	720	428	150
140 %	40 %	960	570	200
150 %	50 %	1'200	713	250
160 %	60 %	1'440	855	300
170 %	70 %	1'680	998	350
180 %	80 %	1'920	1'140	400
190 %	90 %	2'160	1'283	450
200 %	100 %	2'400	1'425	500